

Geschäftsverzeichnissnr. 6210

Entscheid Nr. 12/2017  
vom 9. Februar 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 43 des Strafgesetzbuches,  
gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern  
L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey,  
P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,  
unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. April 2015 in Sachen des Prokurators des Königs gegen S.T., dessen Ausfertigung am 28. Mai 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 43 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern er den Strafrichter dazu verpflichtet, die Einziehung der Sachen im Sinne von Artikel 42 Nr. 1 des Strafgesetzbuches auszusprechen, die zur Begehung der Straftat gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten sind, wobei die Strafe der Einziehung geeignet ist, die finanzielle Lage der Person, der sie auferlegt wird, dermaßen zu beeinträchtigen, dass sie eine in keinem Verhältnis zu der vom Gesetz angestrebten rechtmäßigen Zielsetzung stehende Maßnahme darstellen und einen Verstoß gegen das in Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums beinhalten könnte? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 42 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1990 « zur Abänderung der Artikel 42, 43 und 505 des Strafgesetzbuches und zur Einfügung eines Artikels 43*bis* in dasselbe Gesetzbuch », bestimmt:

« Die Sondereinziehung wird angewandt:

1. auf die Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und auf diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten sind;

2. auf die durch die Straftat hervorgebrachten Sachen,

3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen ».

Artikel 43 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1990, bestimmt:

« Bei einem Verbrechen oder Vergehen wird die auf die in Artikel 42 Nr. 1 und 2 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung immer ausgesprochen.

Bei einer Übertretung wird sie nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen ».

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage*

B.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Außerdem steht dieser Grundsatz dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der in beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

B.3. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt insbesondere die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

Der Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage, mit der der Gerichtshof um eine solche Prüfung gebeten wird, muss also die erforderlichen Elemente zu dieser Identifizierung enthalten. Es obliegt dem Gerichtshof nicht, die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds oder einer identischen Behandlung von zwei Kategorien von Personen zu prüfen, deren Konturen er selbst definieren müsste, wenn diese Definition nicht in der Vorabentscheidungsfrage vorgenommen wurde.

B.4. Wenn der Gerichtshof jedoch, wie in diesem Fall, gebeten wird, in seiner Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Grundrechten, die durch Bestimmungen des internationalen Rechts gewährleistet werden, zu befinden, betrifft die Frage die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zwischen einerseits den Personen, die Opfer des Verstoßes gegen diese Grundrechte sind, und andererseits den Personen, die diese Rechte genießen, und folglich müssen diese beiden Kategorien von Personen miteinander verglichen werden.

Dabei nimmt der Gerichtshof keine direkte Kontrolle der Vereinbarkeit der fraglichen Gesetzesbestimmung mit den Bestimmungen des internationalen Rechts, die diese Grundrechte gewährleisten, vor.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist zulässig.

*In Bezug auf die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage*

B.6. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, darüber zu befinden, ob Artikel 43 Absatz 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 42 Nr. 1 desselben Gesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention vereinbar sei, insofern er zur Folge habe, dass eine Person, die wegen des illegalen Besitzes von Betäubungsmitteln verurteilt werde, von Amts wegen zur Einziehung der Sache, die zur Ausführung der Straftat gedient habe, verurteilt werde, selbst wenn diese Einziehung die finanzielle Situation dieser Person auf eine Weise beeinträchtigen könnte, die nicht mit dem Recht auf Achtung des Eigentums vereinbar sei.

B.7. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.8. Die durch ein Gericht angeordnete Einziehung eines Gutes ist eine Einmischung in den Genuss des Rechts seines Eigentümers auf Achtung seines Eigentums (EuGHMR, Entscheidung, 12. Mai 2009, *Tas* gegen Belgien).

Wenn eine solche Einziehung eines Gutes, das Gegenstand einer illegalen Nutzung war, bezweckt zu vermeiden, dass dieses Gut benutzt wird, um weitere Straftaten zum Nachteil der

Allgemeinheit zu begehen, gehört sie zur Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse gemäß Absatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 26. Februar 2009, *Grifhorst* gegen Frankreich, § 85; Entscheidung, 12. Mai 2009, *Tas* gegen Belgien).

B.9. Eine solche Regelung muss im Gesetz vorgesehen sein und einem oder mehreren gesetzmäßigen Zielen dienen (EuGHMR, Entscheidung, 12. Mai 2009, *Tas* gegen Belgien).

Eine Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse muss auch ein « faires Gleichgewicht » zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes der Grundrechte des Einzelnen wahren; es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen. Der Staat verfügt über eine breite Ermessensbefugnis, sowohl um die Weise der Umsetzung zu wählen, als auch um zu beurteilen, ob ihre Folgen im Sinne des Allgemeininteresses durch das Bemühen, das Ziel des fraglichen Gesetzes zu erreichen, gerechtfertigt sind (EuGHMR, 26. Februar 2009, *Grifhorst* gegen Frankreich, § 94; Entscheidung, 12. Mai 2009, *Tas* gegen Belgien; Große Kammer, 26. Juni 2012, *Herrmann* gegen Deutschland, § 74).

Zu den Elementen, die zu berücksichtigen sind, um dieses « faire Gleichgewicht » bezüglich der Einziehung eines Gutes, das auf illegale Weise benutzt wurde, zu begutachten, gehören die Verhaltensweise des Eigentümers dieses Gutes und das angewandte Verfahren (EuGHMR, Entscheidung, 12. Mai 2009, *Tas* gegen Belgien; 13. Oktober 2015, *Ünspeđ Paket Servisi SaN. Ve TiC. A.Ş.* gegen Bulgarien, § 38).

B.10.1. Die Sondereinziehung im Sinne von Artikel 42 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist eine Strafe, die unter anderem auf Straftaten anwendbar ist, die von natürlichen Personen begangen wurden (Artikel 7 des Strafgesetzbuches).

Ebenso wie die anderen Strafen, die durch das Strafgesetzbuch eingeführt wurden, bezweckt diese Sondereinziehung « die Aufrechterhaltung der Gesellschaftsordnung, die Gewährleistung des Gemeinrechts, die Organisation des öffentlichen Friedens und der gesellschaftlichen Verbesserung ». Sie ist darauf ausgerichtet, « mehrfache Folgen » herbeizuführen: die « Einschüchterung des Verurteilten und der perversen Menschen, die verleitet sein könnten, ihm auf dem Weg des Verbrechens zu folgen », die « Vorbeugung » und nach Möglichkeit die « Verbesserung des Verurteilten » durch die « Verbesserung des Schuldigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1850-1851, Nr. 245, S. 11).

B.10.2. Die Verpflichtung zum Aussprechen der Sondereinziehung im Falle eines Verbrechens oder Vergehens ist dadurch gerechtfertigt, dass diese « Verstöße schwerwiegend sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1851-1852, Nr. 70, S. 25).

B.11. Die Sondereinziehung einer Sache, die zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedient hat und deren Eigentümer der Verurteilte ist, ausgesprochen in Anwendung von Artikel 43 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, ist an sich nicht unvereinbar mit dem Recht auf Achtung des Eigentums, das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.12. Sie kann jedoch in bestimmten Fällen die finanzielle Situation der Person, der sie auferlegt wird, derart beeinträchtigen, dass sie dann eine unverhältnismäßige Maßnahme gegenüber ihrer rechtmäßigen Zielsetzung darstellt und zu einer Verletzung des Eigentumsrechts führt, das durch diese Bestimmung des internationalen Rechts gewährleistet wird.

B.13. Die Möglichkeit, diese Einziehung mit einem Aufschub zu verbinden (siehe Kass., 13. Mai 2015, P.15.0217.F), kann diese Feststellung nicht ändern. Es ist nämlich eine mögliche Widerrufung eines solchen Aufschubs zu berücksichtigen. In diesem Fall wäre die etwaige Unverhältnismäßigkeit der Strafe nicht beseitigt.

B.14. Folglich ist Artikel 43 Absatz 1 des Strafgesetzbuches nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, jedoch nur insofern, als er den Richter dazu verpflichtet, die Einziehung der Sache, die zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedient hat, auszusprechen, wenn diese Strafe die finanzielle Lage der Person, der sie auferlegt wird, dermaßen beeinträchtigt, dass sie eine Verletzung des Eigentumsrechts beinhaltet.

B.15. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

#### *In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen*

B.16.1. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des in Vorabentscheidungsstreitsachen gefällten Entscheids anzusehen. Bevor beschlossen wird, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil aus einer nichtmodulierten Feststellung der

Verfassungswidrigkeit nicht im Verhältnis zu der dadurch für die Rechtsordnung entstehenden Störung steht.

B.16.2. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der in B.14 angeführten Feststellung der Verfassungswidrigkeit ergeben könnten, und somit eine Rechtsunsicherheit zu verhindern, sind die Folgen von Artikel 43 Absatz 1 des Strafgesetzbuches für jene Sachen aufrechtzuerhalten, in denen der Richter die Einziehung der Sache, die zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedient hat, ausgesprochen hat und die am Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* bereits Gegenstand einer endgültigen Entscheidung waren.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erkennt für Recht:

Artikel 43 Absatz 1 des Strafgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, jedoch nur insofern, als er den Richter dazu verpflichtet, die Einziehung der Sache, die zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedient hat, auszusprechen, wenn diese Strafe die finanzielle Lage der Person, der sie auferlegt wird, dermaßen beeinträchtigt, dass sie eine Verletzung des Eigentumsrechts beinhaltet.

- erhält die Folgen der fraglichen Bestimmung für jene Sachen aufrecht, in denen der Richter die Einziehung der Sache, die zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedient hat, ausgesprochen hat und die am Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* bereits Gegenstand einer endgültigen Entscheidung waren.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels